



Building a better
working world

Erklärungspflicht für betriebliche Anleger für Alt- Anteile an Investmentfonds gemäß § 56 Abs. 5 InvStG

Abgabefrist endet am 31. Dezember 2022

Tax Zoom

15. September 2022

Mit der Investmentsteuerreform wurde zum 1. Januar 2018 die Besteuerung von Investmentfonds und deren Anlegern neu geregelt. Zum Abschluss des bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Investmentsteuergesetzes (InvStG) fingiert der Gesetzgeber für alle Anleger eine Veräußerung aller am 31. Dezember 2017 im Bestand befindlichen Anteile an Investmentfonds und Kapitalinvestitionsgesellschaften sowie aller Vehikel, die zum 1. Januar 2018 erstmals in den Anwendungsbereich des InvStG fallen (im Folgenden einheitlich: „Investmentfonds“).

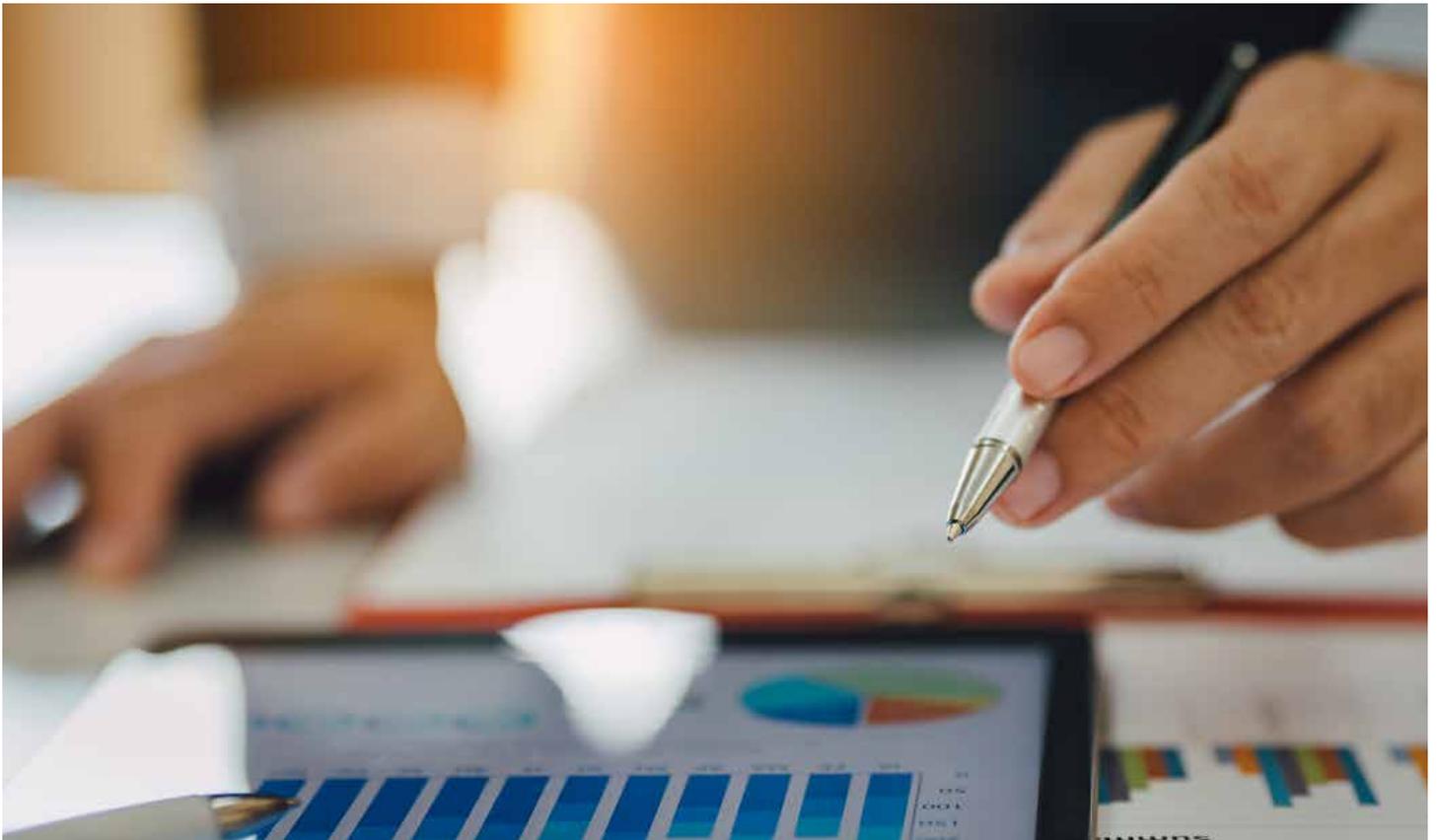
Für betriebliche Anleger, die Investmentanteile in ihrem Betriebsvermögen halten, die bereits zum 31. Dezember 2017 im Bestand waren (sog. Alt-Anteile) und noch nicht veräußert wurden, besteht gemäß § 56 Abs. 5 InvStG die Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung von Alt-Anteilen.

Spätestens bis zum 31. Dezember 2022 hat der betriebliche Anleger die Feststellungserklärung abzugeben.

Der darin zu erklärende Gewinn nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG ist vom Anleger selbst zu ermitteln. Die Erklärung zur gesonderten Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

Hintergrund

Zum 1. Januar 2018 wurde mit der Investmentsteuerreform ein neues Besteuerungsregime für Investmentfonds und deren Anleger eingeführt. Ziele der Investmentsteuerreform waren ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/8045) die Beseitigung europarechtlicher Risiken, die Verhinderung einzelner Steuersparmodelle, die Einschränkung steuerlichen Gestaltungspotenzials und die Reduzierung des administrativen Aufwands sowohl aufseiten des Investmentfonds und des Anlegers als auch aufseiten der Verwaltung. Darüber hinaus sollten Systemfehler des geltenden Rechts korrigiert werden.



Wechsel des Besteuerungssystems zum 31. Dezember 2017/1. Januar 2018

Die Einführung des neuen Investmentsteuergesetzes geht mit der Abschaffung des bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Investmentsteuergesetzes einher. Der Gesetzgeber entschied sich für einen klaren „Cut“ zwischen der Anwendung der beiden Besteuerungsregime, der mit der fiktiven Veräußerung der Alt-Anteile zum 31. Dezember 2017 und der fiktiven Anschaffung zum 1. Januar 2018 erreicht wird.

Der dabei resultierende fiktive Veräußerungsgewinn ist zunächst „einzufrieren“ und erst zu realisieren, wenn die Alt-Anteile tatsächlich veräußert werden, § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG. Dieser fiktive Veräußerungsgewinn ist dem Finanzamt nun im Rahmen einer gesonderten Feststellung mitzuteilen.

Ermittlung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017



Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist gemäß § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG nach den am 31. Dezember 2017 geltenden Vorschriften zu ermitteln.

Gemäß § 56 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 InvStG war der fiktive Veräußerungsgewinn von der inländischen Stelle, die die Alt-Anteile verwahrt oder verwaltet, bis zum 31. Dezember 2020 zu ermitteln und ist bis zu deren tatsächlicher Veräußerung vorzuhalten.

Allerdings können betriebliche Anleger den mitgeteilten Veräußerungsgewinn in der Regel nicht ohne Weiteres in ihre Feststellungserklärung nach § 56 Abs. 5 InvStG übernehmen. Spezifika auf Anlegerebene wie beispielsweise Korrekturen um einen etwaigen besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn, die fortentwickelten steuerlichen Ausgleichsposten hinsichtlich ausschüttungsgleicher Erträge und Substanzausschüttungen oder Teilwertberichtigungen der Anteile sind der Verwahrstelle nicht zwingend bekannt und können von ihr bei der Gewinnermittlung entsprechend nicht berücksichtigt werden.

Sofern die Alt-Anteile an Investmentfonds in einem ausländischen Depot verwahrt werden, wird das ausländische Depot in der Regel den fiktiven Veräußerungsgewinn nicht für den Anleger ermitteln. In diesen Fällen sollte der betriebliche Anleger den fiktiven Veräußerungsgewinn stets eigenständig ermitteln.

Gleiches sollte für den Fall gelten, dass die Alt-Anteile in keinem in- oder ausländischen Depot, sondern an einem sonstigen Ort verwahrt und verwaltet werden.

Feststellungserklärung nach § 56 Abs. 5 InvStG

Betriebliche Anleger haben spätestens bis zum 31. Dezember 2022 für jeden Investmentfonds eine eigene Feststellungserklärung abzugeben.



Der Vordruck „InvSt VG“ zur Erklärung der gesonderten Feststellung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung von Alt-Anteilen zum 31. Dezember 2017 gemäß § 56 Abs. 5 InvStG sieht neben allgemeinen Angaben zum Anleger und zum (Spezial-)Investmentfonds vorwiegend eine Angabe der Daten zur Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns sowie einen gesonderten Ausweis weiterer Berechnungskomponenten, insbesondere des Anleger-Aktiengewinns und des Anleger-Immobilien gewinns, vor.



Machen Sie jetzt bei unserer
Betroffenheitsanalyse mit.

Anteile an Investmentfonds im Gesamthandsvermögen



Für Alt-Anteile, die von einer Gesamthand gehalten werden, ist eine gesonderte Feststellung auf Gesamthandebene nur durchzuführen, wenn es sich um eine Mitunternehmerschaft handelt (§ 56 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 1 InvStG). Bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft wird von der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, Rz. 56.87) keine Feststellung auf Gesamthandebene durchgeführt. Nur soweit an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft Personen beteiligt sind, die ihre Beteiligung im Betriebsvermögen halten, sind diese als betrieblich Beteiligte nach § 56 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. Satz 1 und 4 InvStG selbst zur Abgabe einer Feststellungserklärung hinsichtlich ihrer mittelbar über die Personengesellschaft gehaltenen Alt-Anteile verpflichtet.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, Rz. 56.90) stellt bei einer Mitunternehmerschaft die gesonderte Feststellung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung einen Grundlagenbescheid für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen der Mitunternehmerschaft dar.

Zuständiges Finanzamt für das Feststellungsverfahren

Zuständig für die Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns ist nach § 56 Abs. 5 Satz 9 InvStG grundsätzlich das Finanzamt, das für die Festsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Anlegers zuständig ist. Davon abweichend ist nach § 56 Abs. 5 Satz 10 InvStG bei einer Mitunternehmerschaft das Finanzamt für die Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns zuständig, das auch für die gesonderte und einheitliche Feststellung nach § 18 AO zuständig ist.

Verfahrensrechtliche Einordnung

Die Feststellungserklärung steht nach § 56 Abs. 5 Satz 6 InvStG einer gesonderten Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Die für Steueranmeldungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung gelten auch für die Feststellungserklärung. Sofern eine Berichtigung der Feststellungserklärung erfolgt, gilt diese als Antrag auf Änderung.

Für den Fall, dass der Anleger die Erklärung zur gesonderten Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns nicht oder nicht rechtzeitig abgibt, sollten die für die Steuererklärungen geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften entsprechend gelten.

Abstandnahme von der Erklärungsspflicht

Werden bzw. wurden die Alt-Anteile vor dem 1. Januar 2023 oder vor der Abgabe der Feststellungserklärung veräußert, ist keine Erklärung abzugeben und keine Feststellung vorzunehmen (§ 56 Abs. 5 Satz 11 InvStG).

Ausblick: Grundzüge der Besteuerung ab 1. Januar 2018

Während gemäß Investmentsteuergesetz bis zum 31. Dezember 2017, ausgehend von einem investmentsteuerlichen (Semi-)Transparenzprinzip, die Investmentfonds selbst keiner Besteuerung unterlagen, wurden die Anleger vom deutschen Gesetzgeber steuerlich im Wesentlichen wie Direktanleger behandelt.

Künftig wird im Investmentsteuerrecht zwischen Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds, zwei voneinander unabhängigen Besteuerungssystemen, unterschieden. Seit 1. Januar 2018 gilt nunmehr grundsätzlich das Trennungsprinzip, bei dem der (Spezial-)Investmentfonds selbst als eigenes Besteuerungssubjekt mit bestimmten Erträgen steuerpflichtig ist. In- und ausländische (Spezial-)Investmentfonds sollen damit im deutschen Investmentsteuerrecht künftig steuerlich gleich behandelt werden. Lediglich für Spezial-Investmentfonds besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, für eine transparente Besteuerung zu optieren. In diesem Fall werden dem Anleger die Erträge, die der Spezial-Investmentfonds erzielt, für steuerliche Zwecke direkt zugerechnet.

Anleger erzielen aus den Anteilen an Investmentfonds Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG („Investmenterträge“). Investmenterträge sind Ausschüttungen des Investmentfonds, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen. Zur Kompensation der Vorbelastung durch die Besteuerung auf Investmentfondsebene profitieren Anleger von bestimmten Teilfreistellungssätzen. Deren Höhe richtet sich nach der steuerlichen Qualifikation des Investmentfonds (z. B. Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds) und nach den individuellen Besteuerungsmerkmalen des Anlegers.

Aus den Anteilen an Spezial-Investmentfonds erzielen Anleger Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a EStG („Spezial-Investmenterträge“). Spezial-Investmenterträge auf Anlegerebene sind im Regelfall (keine Ausübung der Transparenzoption) ausgeschüttete Erträge, ausschüttungsgleiche Erträge und Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentfondsanteilen. Zur Kompensation der Vorbelastung auf Fondsebene und zur Gleichstellung mit dem Direktanleger erhalten Anleger von Spezial-Investmentfonds individuelle Steuerbefreiungen, je nach der auf Spezial-Investmentfondsebene (auf Fondseingangsseite) erzielten Ertragsart.

Ansprechpartner

Katrin Kühn
+49 341 2526 22153
katrin.kuehn@de.ey.com

Florian Seufert
+49 89 14331 28303
florian.seufert@de.ey.com

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2022 Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

Creative Design Germany | BKR 2209-520
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de